



Allgemeine Geschäftsbedingungen der Glass Unternehmensgruppe (AGB)

1. Allgemeines

- 1.1 Die Liefer- und Zahlungsbedingungen des Lieferanten sind nicht Bestandteil dieses Vertrages, es sei denn, sie wurden ausdrücklich in der Bestellung oder in einer gesonderten Vereinbarung zwischen den Parteien festgelegt. Alle vertraglichen Regelungen sind ausschließlich in diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) festgelegt.
- 1.2 Alle weiteren Vereinbarungen, die von den AGB abweichen, müssen vom Besteller ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden.

2. Bestellung

- 2.1 Auftragsbestätigungen des Lieferanten gelten grundsätzlich als Bestätigung des Eingangs und des Inhalts der Bestellung, es sei denn, die Auftragsbestätigung enthält ausdrücklich Änderungen oder abweichende Vereinbarungen. Wenn der Besteller der Auftragsbestätigung nicht innerhalb von 7 Kalendertagen widerspricht, gilt die Bestätigung als angenommen und der Vertrag als abgeschlossen. Änderungen oder Ergänzungen der ursprünglichen Bestellbedingungen werden nur dann Teil des Vertrages, wenn der Besteller diese ausdrücklich akzeptiert.
- 2.2 Alle Bestellungen unterliegen den zum Zeitpunkt der Bestellung geltenden gesetzlichen Vorschriften, Normen und Standards, die für die jeweilige Leistung oder Lieferung maßgeblich sind. Der Besteller ist verpflichtet, sich über die für die Lieferung relevanten Bestimmungen zu informieren, insbesondere in Bezug auf Sicherheits-, Umwelt- und Qualitätsanforderungen.
- 2.3 Mehr- oder Mindermengen, die im Rahmen der Lieferung auftreten, sind grundsätzlich toleriert, solange sie innerhalb der üblichen branchenüblichen Toleranzgrenzen liegen. Sollte eine größere Abweichung von der bestellten Menge auftreten, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller vorab darüber zu informieren und eine Einigung über die maßgebliche Liefermenge zu erzielen, bevor die Lieferung erfolgt. Kommt eine Einigung nicht zustande, hat der Besteller das Recht, die Lieferung abzulehnen oder eine Anpassung der Preise zu verlangen.

3. Lieferung

- 3.1 Der Lieferant ist verpflichtet, den Besteller unverzüglich nach dem Versand der Ware zu benachrichtigen. Diese Benachrichtigung erfolgt in der Regel schriftlich und enthält den Versandzeitpunkt sowie den voraussichtlichen Liefertermin. Sollte sich die Lieferung aus unvorhergesehenen Gründen verzögern, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller frühzeitig und umfassend über die Verzögerung zu informieren, einschließlich der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung und der Gründe dafür.
- 3.2 Bei verspäteter oder mangelhafter Lieferung gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu den entsprechenden Sanktionen. Dies umfasst insbesondere das Recht des Bestellers, vom Vertrag zurückzutreten, den Kaufpreis zu mindern oder Schadensersatz zu verlangen. Sollte die Lieferung nicht innerhalb der vereinbarten Frist erfolgen oder die gelieferte Ware Mängel aufweisen, kann der Besteller nach Setzen einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten oder den Preis mindern, sofern keine Nachbesserung oder Ersatzlieferung erfolgt. Zudem behält sich der Besteller das Recht vor, Schadensersatz aufgrund der Nichterfüllung oder mangelhaften Lieferung zu fordern.

- 3.3 Die Lieferung erfolgt ausschließlich auf Grundlage der in der Bestellung vereinbarten Lieferrückumente. Diese müssen vom Lieferanten ordnungsgemäß ausgestellt und dem Besteller zusammen mit der Lieferung übergeben werden. Zu den erforderlichen Lieferrückumentem zählen insbesondere Lieferscheine sowie alle weiteren Unterlagen, die zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Lieferung notwendig sind, z.B. Zertifikate oder Prüfbescheinigungen.

4. Gefahrenübergang

- 4.1 Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit der Übergabe der Ware an den Besteller oder an einen von diesem benannten Dritten über. Dies bedeutet, dass der Besteller mit der Übergabe der Ware, sei es durch den Lieferanten oder einen beauftragten Transporteur, für die Ware verantwortlich wird. Sollte die Ware während des Transportes oder nach Übergabe beschädigt werden, trägt der Besteller das Risiko.
- 4.2 Bis zum Gefahrenübergang trägt der Lieferant sämtliche Kosten und Risiken, die im Zusammenhang mit dem Transport der Ware stehen, einschließlich der Kosten für eine Transportversicherung. Der Lieferant ist verpflichtet, die Ware bis zum Gefahrenübergang angemessen zu versichern, um einen möglichen Verlust oder Schaden während des Transports zu vermeiden. Erst mit der Übergabe an den Besteller oder dessen Bevollmächtigten geht die Verantwortung für die Ware auf den Besteller über.

5. Beanstandungen

- 5.1 Der Besteller ist verpflichtet, etwaige Mängel oder fehlerhafte Lieferungen unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 14 Kalendertagen nach Lieferung der Ware, schriftlich beim Lieferanten geltend zu machen. Der Besteller hat dem Lieferanten ausreichend Gelegenheit zu geben, den Mangel zu prüfen und gegebenenfalls zu besichtigen, um die Ursache der Beanstandung festzustellen. Versäumt der Besteller diese Frist, verfallen alle Mängelansprüche, es sei denn, der Mangel war bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung nicht erkennbar. In diesem Fall kann der Besteller den Mangel innerhalb von 14 Kalendertagen nach Entdeckung des Mangels geltend machen.
- 5.2 Bei berechtigten Beanstandungen hat der Lieferant das Recht und die Pflicht, den Mangel durch Nachbesserung oder Ersatzlieferung zu beheben. Dies kann durch Reparatur der fehlerhaften Ware oder durch Lieferung einer mangelfreien Ersatzware geschehen. Sollte eine Nachbesserung oder Ersatzlieferung aus objektiven Gründen nicht innerhalb einer angemessenen Frist, die im Allgemeinen nicht länger als 7 Kalendertage betragen sollte, möglich sein, hat der Besteller das Recht, vom Vertrag zurückzutreten oder eine Minderung des Kaufpreises zu verlangen. In diesem Fall kann der Besteller, je nach Schwere des Mangels, auch Schadensersatzforderungen geltend machen, wenn der Mangel auf grobe Fahrlässigkeit oder vorsätzliches Verhalten des Lieferanten zurückzuführen ist.

6. Preise

- 6.1 Die im Vertrag festgelegten Preise sind Festpreise und gelten für die gesamte Vertragslaufzeit. Eine Preisänderung nach Vertragsschluss ist nur in den gesetzlich vorgesehenen Ausnahmefällen oder bei nachweislich außergewöhnlichen Umständen möglich, die außerhalb des Einflussbereichs des Lieferers liegen.
- 6.2 Alle angegebenen Preise verstehen sich gemäß den Incoterms 2020 als „frei Lieferort“ (FCA – Free Carrier), es sei denn, es wurde im Vertrag oder in der Bestellung ausdrücklich eine andere Lieferbedingung vereinbart. Alle nach der Übergabe an den Besteller entstehenden Transportkosten, Zölle und weiteren Gebühren trägt der Besteller, soweit nichts anderes vereinbart wurde.

- 6.3 Sollte es nach Vertragsschluss zu unvorhersehbaren Veränderungen kommen, die den Preis der Ware oder der Lieferung beeinflussen, wie z.B. eine Erhöhung der Materialkosten, Änderungen der Währungskurse, gesetzliche Änderungen oder andere relevante wirtschaftliche Faktoren, behalten sich beide Parteien das Recht vor, den Preis entsprechend anzupassen. Preisanpassungen sind nur dann zulässig, wenn die Lieferung noch im vereinbarten Lieferzeitraum erfolgt. In diesem Fall wird der Besteller rechtzeitig über die Anpassung informiert und erhält die Möglichkeit, die geänderten Preise zu prüfen. Preisänderungen können auch aufgrund außergewöhnlicher Ereignisse erforderlich werden, wie etwa Rohstoffengpässen, politischer Instabilität oder Naturkatastrophen, die das Vertragsverhältnis beeinflussen. In einem solchen Fall wird der Besteller umgehend über die Notwendigkeit einer Anpassung informiert, und es wird gemeinsam nach einer einvernehmlichen Lösung gesucht.

7. Rechnungen

- 7.1 Rechnungen werden in zweifacher Ausfertigung in Papierform erstellt und dem Besteller auf dem vereinbarten Postweg oder auf anderem, vorher abgestimmtem Wege zugestellt. Es liegt in der Verantwortung des Lieferanten, sicherzustellen, dass alle relevanten Dokumente korrekt und vollständig an den Besteller übermittelt werden.
- 7.2 Jede Rechnung muss die folgenden Angaben in vollständiger und klarer Form enthalten:
- Kostenstelle des Bestellers
 - Kostenstellenbezeichnung
 - Namen des Bestellers
 - Vertrags-Nr.
 - Alle notwendigen Leistungs- und Liefernachweise, wie etwa Lieferscheine, Prüfberichte, Zertifikate oder andere relevante Dokumente, die der Rechnung beigelegt werden müssen, um die Lieferung und die erbrachte Leistung zu verifizieren und die Richtigkeit der Rechnung zu gewährleisten.

Rechnungen ohne diese Angaben können von uns nicht bearbeitet werden und werden daher zurückgesandt.

- 7.3 Rechnungen dürfen nicht zusammen mit der Lieferung von Waren verschickt werden. Sie sind stets separat und in einer eigenen Sendung zuzustellen.
- 7.4 Eine Abtretung von Zahlungsansprüchen aus diesem Vertrag an Dritte ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung des Bestellers zulässig. Der Lieferant verpflichtet sich, den Besteller vorab schriftlich über die beabsichtigte Abtretung zu informieren. Der Besteller behält sich das Recht vor, die Abtretung von Ansprüchen aus berechtigten Gründen abzulehnen, insbesondere wenn durch die Abtretung die Zahlungsbedingungen oder die vertraglichen Vereinbarungen zwischen den Parteien beeinträchtigt werden könnten.

8. Zahlungen

- 8.1 Sofern zwischen den Parteien nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde, gelten für die Bezahlung der Rechnungen die folgenden Zahlungsbedingungen:
- Skonto: Der Besteller ist berechtigt, einen Skonto von 3% auf den Rechnungsbetrag in Anspruch zu nehmen, wenn die Zahlung innerhalb von 14 Kalendertagen nach Rechnungsdatum erfolgt. Um den Skonto in vollem Umfang zu erhalten, muss der gesamte Rechnungsbetrag innerhalb dieser Frist beglichen werden.
 - Zahlung ohne Skonto: Erfolgt die Zahlung nach Ablauf der Skontofrist, so ist der gesamte Rechnungsbetrag ohne Abzüge innerhalb von 30 Kalendertagen ab Rechnungsdatum zu begleichen.

Die Zahlungsfrist beginnt mit dem Rechnungsdatum, sofern keine anderslautenden Vereinbarungen zwischen den Parteien getroffen wurden. Die Frist für die Zahlung gilt als eingehalten, wenn der Besteller den Rechnungsbetrag innerhalb des genannten Zeitraums auf das vom Lieferanten angegebene Konto überwiesen hat.

- 8.2 Eingangsrechnungen, die nach dem 15. Dezember eines jeden Jahres bei dem Besteller eingehen, werden erst ab der 2. Kalenderwoche des folgenden Jahres bearbeitet. Dies gilt auch für Rechnungen, die aufgrund von verspäteter Lieferung oder anderen Gründen erst nach dem genannten Datum eintreffen. Aufgrund dieser Bearbeitungsverzögerung verschieben sich die Zahlungsfälligkeiten entsprechend. In diesem Fall verlängert sich die Zahlungsfrist um die Tage, die zwischen dem 15. Dezember und dem Beginn der Bearbeitung der Rechnung im neuen Jahr liegen.

9. Gewährleistung

- 9.1 Der Lieferant gewährleistet, dass die gelieferten Waren zum Zeitpunkt der Übergabe an den Besteller frei von Mängeln sind und die im Vertrag vereinbarte Beschaffenheit aufweisen. Die Ware muss den allgemeinen Qualitätsanforderungen sowie den spezifischen Anforderungen des Bestellers entsprechen, die zum Zeitpunkt der Bestellung vereinbart wurden. Sollte die Ware nicht der vereinbarten Qualität oder den vereinbarten Spezifikationen entsprechen, ist der Lieferant verpflichtet, die Ware nach den Regelungen dieser Gewährleistung zu ersetzen oder zu reparieren.
- 9.2 Die Gewährleistungsfrist beträgt zwei Jahre ab dem Lieferdatum der Ware; bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, beträgt sie fünf Jahre. Ansprüche aus der Gewährleistung müssen innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Gewährleistungsfrist erlöschen alle Ansprüche des Bestellers hinsichtlich Mängel der Ware, es sei denn, der Mangel wurde vom Lieferanten arglistig verschwiegen oder es handelt sich um einen Mangel, der die Gebrauchstauglichkeit der Ware erheblich beeinträchtigt und erst nach Ablauf der Frist erkennbar wird. Im Falle eines Gewährleistungsanspruchs muss der Besteller den Mangel schriftlich innerhalb der Frist anzeigen und dem Lieferanten die Möglichkeit geben, den Mangel zu überprüfen.
- 9.3 Eine Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn der Mangel auf unsachgemäße Handhabung, fehlerhafte Montage, unzureichende Wartung oder die Verwendung der Ware entgegen den vereinbarten Vorschriften oder den Bedienungsanleitungen zurückzuführen ist. Ebenso entfällt die Gewährleistung, wenn der Mangel auf natürliche Abnutzung, unsachgemäße Lagerung oder Eingriffe des Bestellers, wie etwa Reparaturen oder Veränderungen der Ware, zurückzuführen ist. Der Lieferant haftet nicht für Mängel, die nach Übergabe der Ware durch den Besteller oder durch Dritte verursacht wurden.

10. Eigentumsversicherung

Der Lieferant versichert, dass die von ihm gelieferte Ware zu keinem Zeitpunkt in einem fremden Eigentum steht und dass sie frei von Rechten Dritter ist. Der Lieferant garantiert, dass die gelieferte Ware sein alleiniges und unbeschränktes Eigentum ist, frei von Pfandrechten, Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder anderen Belastungen. Ferner versichert der Lieferant, dass die Ware weder verpfändet noch gepfändet ist und dass keine rechtlichen Ansprüche Dritter auf diese Ware bestehen. Sollte der Besteller in Zusammenhang mit der Lieferung Rechte oder Ansprüche Dritter an der Ware geltend gemacht bekommen, verpflichtet sich der Lieferant, den Besteller von sämtlichen Ansprüchen freizustellen und alle dadurch entstehenden Kosten zu übernehmen.

11. Rücktritt und Vertragskündigung

- 11.1 Der Besteller ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Lieferant mit der Lieferung der Ware oder der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistung in Verzug gerät und dieser Verzug nicht innerhalb einer angemessenen gesetzten Nachfrist behoben wird. Der Besteller kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der Lieferant eine vereinbarte Leistung aufgrund von Umständen, die nicht durch den Besteller zu vertreten sind, endgültig nicht erbringen kann. Ein endgültiges Nicht-Erbringen der Leistung liegt insbesondere vor, wenn der Lieferant die Lieferung oder Leistung trotz mehrfacher Aufforderung nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums erbringen kann.
- 11.2 Der Lieferant ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn der Besteller mit Zahlungen in Verzug gerät und der Verzug trotz Setzen einer angemessenen Nachfrist von mindestens 21 Kalendertagen nicht behoben wird. Der Lieferant kann ebenfalls vom Vertrag zurücktreten, wenn der Besteller andere wesentliche Vertragspflichten verletzt, etwa durch unberechtigte Ablehnung der Lieferung. Der Lieferant ist verpflichtet, dem Besteller vor dem Rücktritt eine angemessene Frist zur Erfüllung der vertragsgemäßen Pflichten zu setzen.
- 11.3 Der Rücktritt vom Vertrag muss schriftlich erklärt werden. Die schriftliche Erklärung des Rücktritts hat dabei den Grund des Rücktritts sowie den Zeitpunkt der Rücktrittserklärung zu enthalten.

12. Gefahrstoffe

- 12.1 Sofern der Lieferant gefährliche Güter im Sinne der Gefahrstoffverordnung (GefStoffV) liefert, ist er verpflichtet, dem Besteller unverzüglich nach Eingang der Bestellung das vollständige und aktuelle EG-Sicherheitsdatenblatt der betreffenden Gefahrstoffe zu übermitteln. Diese Übermittlung erfolgt elektronisch an die jeweilige E-Mail-Adresse des Bestellers:
- Glass GmbH Bauunternehmung
Kreuzer GmbH & Co.KG
Baumeister Herbert Maier Bau GmbH
gefahrstoffe@glass-bau.de;
- Glass Ingenieurbau Leipzig GmbH
leipzig@glass-bau.de.
- Das Sicherheitsdatenblatt muss alle erforderlichen Informationen gemäß der geltenden Gesetzgebung enthalten, einschließlich der Gefährdungshinweise, Sicherheitsmaßnahmen und der Empfehlungen für die Handhabung, Lagerung und Entsorgung der Gefahrstoffe.
- 12.2 Der Lieferant stellt sicher, dass die gelieferten Gefahrstoffe den gesetzlichen Sicherheitsanforderungen entsprechen und keine zusätzlichen Risiken für die Gesundheit oder Sicherheit darstellen.
- Sollte das Sicherheitsdatenblatt Gefahrstoffe enthalten, die als krebserregend eingestuft sind oder andere besonders gefährliche Eigenschaften aufweisen, ist der Lieferant verpflichtet, den Einsatz dieser Stoffe zu unterlassen.

13. Urheberrecht und Patentverletzung

- 13.1 Der Lieferant sichert zu, dass alle von ihm gelieferten Waren, Materialien, Dokumentationen und sonstigen Lieferungen frei von Rechten Dritter sind, die den Besteller in Bezug auf Urheberrechte, Markenrechte, Patente oder sonstige geistige Eigentumsrechte beeinträchtigen könnten. Der Lieferant garantiert, dass durch die Lieferung und den Gebrauch der Ware keine Urheberrechte oder sonstige gewerbliche Schutzrechte Dritter verletzt werden.
- 13.2 Der Lieferant stellt den Besteller von allen Ansprüchen Dritter frei, die aufgrund einer Patentverletzung geltend gemacht werden, die durch die Nutzung der vom Lieferanten gelieferten Produkte oder Leistungen entstehen. Dies umfasst auch die Kosten der Verteidigung gegen derartige Ansprüche. Der Lieferant verpflichtet sich, dem Besteller alle erforderliche Unterstützung bei der Abwehr solcher Ansprüche zu leisten.
- 13.3 Sollten trotz der Verpflichtung des Lieferanten gemäß dieser Bestimmung Urheberrechte oder Patente verletzt werden, ist der Lieferant verpflichtet, den Besteller unverzüglich zu informieren und für eine Lösung des Problems zu sorgen. Der Lieferant wird auf eigene Kosten entweder die betroffenen Rechte erwerben oder die Ware so umgestalten, dass keine Rechte Dritter mehr verletzt werden, ohne dass die Leistung oder die Funktionalität der Ware wesentlich beeinträchtigt wird.

14. Gerichtsstand

Für alle Streitigkeiten, die aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehen, ist das für den Sitz des Bestellers zuständige Gericht zuständig.

15. Schlussbestimmungen

- 15.1 Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Verträge zwischen dem Besteller und dem Lieferanten, sofern nicht ausdrücklich andere Vereinbarungen getroffen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten sind nur dann verbindlich, wenn sie vom Besteller ausdrücklich schriftlich anerkannt wurden.
- 15.2 Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung dieses Schriftformerfordernisses.
- 15.3 Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen anderer Vereinbarungen zwischen den Parteien ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung gilt eine solche Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt. Entsprechendes gilt im Fall einer Lücke in diesen AGB.
- 15.4 Es gilt über die hier beschriebenen Bedingungen hinaus der Code of Conduct für Lieferanten. Dieser ist auf www.glass-bau.de einzusehen. Die darin beschriebenen Verpflichtungen gelten als vereinbart, sofern diesen nicht explizit widersprochen werden.